

JUNGE ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND
RHEINLAND- PFALZ
SATZUNG



PRÄAMBEL

Freiheit, Sicherheit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sind die Säulen unseres Handelns. Als junge Bürger der Bundesrepublik Deutschlands stehen wir für die konsequente Rechtsstaatlichkeit, für Demokratie und Leistungsbereitschaft, welche unsere Zukunft absichern sollen.

Wir bekennen uns zur Ausübung und Bewahrung der deutschen Werte und Kultur und unterstützen ein freiheitliches und friedliches Zusammenleben mit unseren europäischen Nachbarn. Die Verantwortung und der Schutz eines jeden Einzelnen garantiert eine zusammenhaltende Gemeinschaft und wahre Rechtsstaatlichkeit.

Jedweder Eingriff in diese Werte, welche im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, ob durch äußere, als auch innere Kräfte, die die Prinzipien unserer Kultur verwässern wollen, muss durch friedliche Mittel unterbunden werden.

Wir, als Junge Alternative Rheinland-Pfalz, möchten die Werte unserer Gesellschaft wiederherstellen, schützen und stärken.

§ 1 [NAME UND SITZ]

- (1) Der Verein führt den Namen Junge Alternative für Deutschland Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet „JA RLP“.
- (2) Der Verein ist ein Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 [ZWECK DES VEREINS]

Der Verein bezweckt die Förderung von politischer Bildung und Teilhabe.

§ 3 [ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT]

- (1) Vereinsmitglieder müssen natürliche Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform per Post oder elektronisch zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit dies entsprechend vom Bundesverband delegiert worden ist.
- (4) Über eine Ablehnung muss der erweiterte Landesvorstand unterrichtet werden. Dieser kann den Beschluss widerrufen.
- (5) Personen, die sich nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen oder Mitglied in anderen politischen Parteien oder ihren Jugendorganisationen sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 4 [BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT]

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres
- d. den Tod

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus erheblichem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an das Landesschiedsgericht zu.

(4) Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es dem Vorstand des Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbands angehört oder dort ein anderes in der jeweiligen Satzung vorgesehene Amt bekleidet, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit, längstens aber um ein Jahr.

§ 5 [GEBIETSVERBÄNDE]

(1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände (Gebietsverbände). Kreisverbände umfassen das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, Bezirksverbände das Gebiet mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte.

(2) Der erweiterte Landesvorstand entscheidet über die Bildung von Kreis- und Bezirksverbänden.

(3) Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, ihre Satzungen dürfen der Landes- oder Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

(4) Bis zur Gründung des jeweiligen Gebietsverbands kann der Landesvorstand Bezirks- oder Kreisbeauftragte ernennen, die den Aufbau der Jungen Alternative vor Ort koordinieren.

(5) Der erweiterte Landesvorstand kann Kreis- oder Bezirksverbände auflösen, wenn diese dauerhaft inaktiv sind. Als dauerhaft inaktiv gelten sie insbesondere dann, wenn ihr Vorstand länger als drei Monate nicht satzungsgerecht zusammengesetzt ist oder länger als achtzehn Monate kein Landeskongress einberufen wurde. Dem Vorstand des betroffenen Verbandes ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Zur Finanzverteilung mit den Gebietsverbänden kann der Landeskongress eine Finanzordnung verabschieden.

§ 6 [BEITRÄGE]

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, soweit dies vom Bundesverband delegiert worden ist.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 [ORGANE DES VEREINS]

- (1) Organe des Vereins sind der Landeskongress, der Landesvorstand, der erweiterte Vorstand und das Schiedsgericht.
- (2) Auf Beschluss des Landeskongress können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 [LANDESKONGRESS]

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Vereinsorgan. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer, Wahl eines Schiedsgerichts die Verabschiedung einer Beitragsordnung, die Änderung oder Ergänzung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Es findet jährlich ein ordentlicher Landeskongress statt.
- (3) Ein außerordentlicher Landeskongress ist einzuberufen wenn ein Drittel der, mindestens aber 15 Mitglieder aus mindestens zwei Landkreisen bzw. kreisfreien Städte dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Einberufung zu ordentlichen Landeskongressen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für außerordentliche Versammlungen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Der Landeskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongress schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungsanträge den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung im Wortlaut zu übermitteln.
- (9) Über den Landeskongress ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 [VORSTAND]

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Zusätzlich können auf Beschluss des Landeskongress ein Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch der Landeskongress auf die Dauer von einem Jahr oder von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 1c, endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amtszeit mit dem nächsten Landeskongress endet.
- (5) Der Vorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der des übrigen Vorstands.
- (6) Der Landeskongress kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand seines Amtes entheben, indem es neue Vorstandsmitglieder, beziehungsweise einen neuen Vorstand wählt. Der Antrag auf Amtsenthebung muss mindestens eine Woche vor dem Landeskongress schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.
- (7) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied der Partei Alternative für Deutschland ist.

§ 10 [ERWEITERTER LANDESVORSTAND]

- (1) Der erweiterte Landesvorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landeskongressen. Er entscheidet über die von dem Landeskongress an ihn verwiesenen Anträge und über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und jeweils einem Vertreter der Kreis- und Bezirksverbände.
- (3) Soweit die Satzung der Gebietsverbände nichts anderes bestimmt, werden die Vertreter nach Absatz 1 von den Vorständen der jeweiligen Gliederung ernannt.
- (4) Kreis- und Bezirksbeauftragte gem. § 5 Abs. 4, Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Alternative und Mitglieder im Landes- oder Bundesvorstand der Alternative für Deutschland, die dem Landesverband angehören, sind, soweit sie nicht schon in anderer Funktion dem erweiterten Landesvorstand angehören, Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (5) Der erweiterte Landesvorstand wird mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der erweiterte Landesvorstand entscheidet über Zeit und Ort von Landeskongressen.

§ 11 [ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND ERWEITERTEM VORSTAND]

- (1) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben
- (2) Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien tagen und Beschlüsse fassen. Der erweiterte Landesvorstand soll sich zu seinen Tagungen aber möglichst treffen.
- (3) Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand können Beschlüsse als Umlaufbeschlüsse fassen. Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Frist von mindestens 48 Stunden, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Umlaufbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.

§ 12 [MITGLIEDERENTSCHIED]

- (1) In wichtigen politischen Fragen wird auf Verlangen
 1. des Landesvorstands,
 2. mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder
 3. von mindestens drei Kreis- oder Bezirksverbänden ein Mitgliederentscheid durchgeführt.
- (2) Mitgliederentscheide stehen Beschlüssen des Landeskongress gleich.
- (3) Antrag und Begründung sind den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Abstimmung kann per Post oder durch geeignete elektronische Verfahren stattfinden.

§ 13 [KASSENPRÜFUNG]

- (1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, dies betrifft auch die Unterlagen der Untergliederungen.

§ 14 [GESCHÄFTSJAHR]

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 [AUFLÖSUNG]

(1) Die Auflösung kann nur in einem besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Landeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Junge Alternative für Deutschland – Bundesverband zwecks Neugründung des JA Landesverbands RLP.

§ 16 [SALVATORISCHE KLAUSEL]

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 17 [ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN]

(1) Soweit der Landeskongress nichts anderes beschließt, entscheidet der Vorstand, ob und wann der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

(2) Der Vorstand kann diese Satzung auf Verlangen oder Anraten von Verwaltungsstellen ändern, um eine Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu ermöglichen. Er muss die Mitglieder über eine solche Änderung unverzüglich unterrichten.

(3) Hat der Landeskongress noch keine Beitragsordnung beschlossen, so ist der Vorstand berechtigt, eine vorläufige Beitragsordnung zu erlassen.

(4) Der Paragraph 9 Absatz 7 tritt für Beisitzer nicht in Kraft.

§ 18 [INKRAFTTRETEN]

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Landeskongress am Jungen Alternative für Deutschland Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 24 August 2014, editiert auf Beschluss des Landeskongresses im Jahre 2019.